

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	DIENSTAG, DEN 31. JANUAR	2023
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 2023	Verordnung zur Regelung von Ausnahmen von der Testnachweispflicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes neu: 2126-23	51
30. 1. 2023	Verordnung zur beruflichen Betätigung in bestimmten Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz neu: 2126-24	53

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Regelung von Ausnahmen von der Testnachweispflicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes

Vom 30. Januar 2023

Auf Grund von § 28b Absatz 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), in Verbindung mit dem Einzigem Paragraphen der Zweiten Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 27. September 2022 (HmbGVBl. S. 491) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Testnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG sowie ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Test erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt.

(2) Eine Testung mittels PCR-Test ist eine Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus, die auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht.

(3) Eine Testung mittels Schnelltest ist eine Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form

eines PoC-Antigen-Tests. Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung, erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Ferner muss es sich um PoC-Antigen-Tests handeln, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?cms_pos=8 abrufbar ist, verzeichnet sind.

§ 2

Ausnahmen von der Testnachweispflicht

Die Testnachweispflicht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG gilt nicht für Richterinnen, Richter, Rechtspflege-

rinnen, Rechtspfleger, Verfahrenspflegerinnen, Verfahrenspfleger, Betreuerinnen und Betreuer, die die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG genannten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihres Amtes aufsuchen. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Testung mittels PCR-Test oder mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, die weniger als fünf

Tage vor dem Betreten der Einrichtung nach Satz 1 zurückliegt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2023.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Verordnung
zur beruflichen Betätigung in bestimmten Einrichtungen
nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 30. Januar 2023

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Testnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG sowie ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Test erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt.

(2) Eine Testung mittels PCR-Test ist eine Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus, die auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht.

(3) Eine Testung mittels Schnelltest ist eine Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines PoC-Antigen-Tests. Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung, erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Ferner muss es sich um PoC-Antigen-Tests handeln, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?cms_pos=8 abrufbar ist, verzeichnet sind.

§ 2

Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in Einrichtungen
des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen,
ambulanten Pflegediensten sowie Einrichtungen
der Eingliederungshilfe

(1) Beschäftigten der Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 IfSG sowie sonstigen Personen, die in diesen Einrichtungen und Unternehmen

ärztlich, pflegerisch oder therapeutisch tätig sind, deren Testung mittels PCR-Test oder mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat (infizierte Personen), ist die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in diesen Einrichtungen untersagt. Sie dürfen ihre berufliche Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen nur dann wieder aufnehmen, wenn

1. sie der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung oder des Unternehmens einen Nachweis vorlegen über
 - a) ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test oder
 - b) ein negatives Ergebnis einer von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz. AT 21.09.2021 V1), zuletzt geändert am 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 13 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest oder
2. sie sich vor Aufnahme der Tätigkeit einer Testung mittels Schnelltest unter Aufsicht der Einrichtung oder des Unternehmens unterziehen, deren Ergebnis negativ ist

und sie jeweils zum Zeitpunkt der Testung seit mindestens 48 Stunden weder typische Symptome nach § 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert am 18. März 2022 (BGBl. I S.478), in der jeweils geltenden Fassung noch Halsschmerzen aufgewiesen haben. Als negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a gilt jedes Ergebnis, das einen cycle-threshold-Wert (CT-Wert) von über 30 ausweist.

(2) Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Anordnungen trifft, gehen diese den Regelungen nach Absatz 1 vor.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2023.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

